

Preisverhältnissen ¹⁾. Wie aber, wenn die Preise für Lebensmittel u. a. sich steigerten? Dieser Fall trat sehr bald ein. Da für jeden Tisch nur 52 Thaler jährlich verfügbar waren, mußten offenbar für die ungeschmälerte Erhaltung des Institutes manche Schwierigkeiten entstehen, und diese mußten mit jeder Steigerung der Preise nur aufs Neue wieder wachsen.

Zum erstenmale sah sich die Regierung vor diese Schwierigkeit im Jahre 1740 gestellt; sie entschied sich damals dafür, den Wirten „in Betracht der jetzigen Teuerung“ auf mehrere Monate einen Zuschuß von je 16 Mgr. für den Tisch zu bewilligen. Durch Verfügung vom 17. November 1740 ward dies dahin geändert, daß den Wirten bis auf weiteres gestattet wurde, statt der kontraktmäßig übernommenen Abendbespeisung nur eine Suppe, ein Paar Butterbröte und ein Glas Bier zu liefern. Im Jahre 1745 wird ihnen „wegen eingetretener Teuerung“ eingeräumt, zum Mittagstische nur $\frac{3}{4}$ Pfund Butter zu liefern und ein um den anderen Tag die Fleischspeise am Abend fortzulassen. Von 1747 an erwägt man, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bespeisung der Benefiziaten am Abend ganz fortfallen zu lassen. Es befindet sich aus jener Zeit ein „Entwurf wegen Einrichtung der Freitische“ bei den Akten, der vielleicht von Mosheim her stammt; in diesem Entwurfe wird für Abschaffung des Abendessens gestimmt. „Des Abends“,

¹⁾ Es findet sich in den Akten die folgende Berechnung vor, welche von Neubour angestellt ist, als es sich um den Entwurf des Kontraktes mit den Speisewirten handelte. „Für die Person beträgt die Vergütung wöchentlich 1 Thaler, also täglich ppr. 5 Mgr., mithin für den Tisch zu 10 Personen 1 Thaler 14 Mgr. täglich. Davon sind abzurechnen für des Wirtes Profit, Ungemach, Mägdelohn, Abgang Tisch- und Küchengerätes, item für Holz, Feuerung und Licht 6 Mgr.; bleibt übrig 1 Thaler 8 Mgr. Für die Suppe ist zu rechnen 3 Mgr. 4 ſ , für Fleisch 12 Mgr., für Gemüse 3 Mgr., für Bier 3 Mgr. 6 ſ , für Brot, Butter und Käse 6 Mgr. 2 ſ , für das Abendessen 15 Mgr. d. h. in Summa 1 Thaler 8 Mgr.“ — Für die Richtigkeit dieser Berechnung bietet eine noch vorhandene „Fleisch-Taxa aus dem Markt-Amt hierselbst“ vom 10. Dezember 1740 einen sicheren Anhalt, nach welcher kosten: Rindfleisch 16—20 ſ , Hammelfleisch 14 ſ , Schafffleisch 12 ſ , Schweinefleisch 20 ſ und Kalbfleisch 20 ſ .